

TOP 39:

Erste Verordnung zur Änderung der Betriebssicherheitsverordnung

Drucksache: 299/15

Nach Anhang 1 Nummer 4.4 der am 1. Juni 2015 in Kraft getretenen Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) dürfen Personenumlaufaufzüge (Paternoster) nur noch durch vom Arbeitgeber eingewiesene Beschäftigte benutzt werden. Diese Nutzungseinschränkung ist in der öffentlichen Wahrnehmung auf erhebliche Kritik gestoßen, die mit der vorliegenden Änderungsverordnung aufgegriffen wird.

Damit Paternoster künftig auch wieder von anderen Personen als von Beschäftigten benutzt werden dürfen, soll der Betreiber verpflichtet werden, durch zusätzliche Maßnahmen Gefährdungen bei der Benutzung zu vermeiden. Neben zusätzlichen technischen Maßnahmen gehören hierzu insbesondere Unterweisungen. Die Verantwortung für die sichere Benutzung liegt somit weiterhin alleine beim Betreiber. Die behördliche Kontrolle erfolgt im Rahmen des normalen Vollzuges.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

